

Bedingungen für die Anlieferung von Biomasse

Für das Biomassekraftwerk Großaitingen gelten für die Anlieferung von Biomasse die nachfolgenden Annahmebedingungen.

Biomasse, die diesen Bedingungen nicht entspricht, ist von der Annahme ausgeschlossen und wird zurückgewiesen.

1. Beschreibung der zugelassenen Altholzbrennstoffe

- Biomasse (Holz) aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflege, Baumschnitt sowie aus dem Anbau nachwachsender Rohstoffe
- Folgende Altholzkategorien gemäß Altholzverordnung sind unter Beachtung der unter Pkt. 8 aufgeführten Ausschlusskriterien als Brennstoff zugelassen

Altholzkategorie A I:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Altholzkategorie A II:

verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

Altholzkategorie A III:

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel

2. Zugelassene Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung

Hölzer mit den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Abfallschlüsseln dürfen, unter Beachtung der Ausschlusskriterien, als Brennstoff bzw. für die Erzeugung und Herstellung des Brennstoffes verwendet werden.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier nur Tabakreste)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen, jedoch kein Sägemehl (Jedoch kein Sägemehl)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17 02 01	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 02 04* fällt
19 12 07	Holz aus Altholzbehandlungsanlagen mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 03 07	Sperrmüll (nur Altholz aus dem Sperrmüll)

3. Grenzwerte gemäß Genehmigung / Anlagenstellervorschrift

Die Holzbrennstoffe müssen folgende Grenzwerte einhalten:

Bor (B)	mg/kg TR	30
Chlor (Cl)	mg/kg TR	800
Fluor (F)	mg/kg TR	50
Arsen (As)	mg/kg TR	2
Kupfer (CU)	mg/kg TR	20
Quecksilber (Hg)	mg/kg TR	0,4
Pentachlorphenol (PCP)*	mg/kg TR	5
Teeröle (Benzo-a-pyren)	mg/kg TR	0,5

Diese Grenzwerte (ausgenommen PCP) gelten als eingehalten, wenn sie im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten werden und kein Analyseergebnis den Grenzwert um mehr als 25 von Hundert überschreitet.

4. Fremd- und Störstoffgehalt

a) Fremdstoffe

Fremdstoffe sind alle holzfremden Stoffe i.S. §2 10. AltholzV, d.h. anorganische oder organische holzfremde Stoffe, insbesondere (aber nicht nur) Bodenmaterial, Steine, Beton, Metallteile, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe oder Folien, die dem Altholz anhaften, beigemischt oder mit diesem verbunden sind.

Der Anteil an Fremdstoffen ist auf 5 Masseprozent beschränkt.

Holz aus Sperrmüll oder vergleichbarer Herkunft kann zum Einsatz kommen, wenn dieses Holz nachweislich aus dem Sperrmüll aussortiert wurde und diesem Holz keine Zuschlagstoffe beigemischt wurden. Dabei können Gegenstände aus Verbundstoffen mit einem Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent als Brennstoff aufbereitet werden.

b) Störstoffe

Störstoffe sind alle Fremdstoffe, die die Verwertung behindern.

Dies sind:

- Überlänge > 300 mm
- Feinanteil (< 5 x 5 x 20 mm)
- Metalle (v.a. Aluminium), Glas, Steine
- Steinwolle
- Mineralische Stoffe
- Dachpappe
- Rigipsplatten, Gips, Heraklith
- Bauschutt, Y-Ton

Der Anteil an Fremd- und Störstoffen ist auf 5 Masseprozent beschränkt, wobei der Anteil an Störstoffen max. 2 Masseprozent betragen darf. Ausgenommen von den 2 Masseprozent sind Dachpappen, Rigipsplatten und ähnliche Stoffe.

5. Wassergehalt und Holzfeuchte

Der Wassergehalt (gem. DIN ISO 11465): ist auf 30 % beschränkt

Die Holzfeuchte (gem. DIN 52 183) ist auf 43 % beschränkt

6. Energiegehalt

mind. 13 MJ/kg OS

7. Sonderfraktionen

Tabakreste

Linoleum

8. Beschreibung der ausgeschlossenen Brennstoffe

Folgende Altholzbrennstoffe sind von der Annahme ausgeschlossen:

- a) Altholzlieferungen mit einem Gehalt an holzschutzmittelbehandeltem Altholz oder von Altholz, welches gefährliche Stoffe enthält, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist (A IV-Holz) von > 2 Masseprozent
- b) Monochargen holzschutzmittelbehandeltes Holz oder Holz, welches gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist (A IV-Holz)
Kontaminierte Holzabfälle aus Gebäudeabbrüchen und Schadens- oder Sanierungsfällen (z.B. Industrieparkett)
Sperrmüll (unsortiert), Abfallschlüssel 20 03 07
Alle Altholzkategorien deren Abfallschlüssel mit * gekennzeichnet ist
- c) mit einem Gehalt an polychlorierten Biphenylen (PCB) oder polychlorierten Terphenylen (PCT) in Höhe von mehr als 0,005 Gewichtsprozent entsprechend § 3 der BiomasseV v. 21. Juni 2001, der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 und i. S. § 2, Abs.5 AltholzV.

9. Anlieferkriterien

Der Transport des Brennstoffes zur Betriebsstätte erfolgt durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte.

Zur Anlieferung sind betriebsstättenspezifisch folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anlieferzeiten (Sommer):
Mo – Fr: 07:00 bis 17:00 Uhr
Sa: nach Absprache
- Anlieferzeiten (Winter):
Mo – Fr: 07:30 bis 16:30 Uhr
Sa: nach Absprache
- Fahrzeugart und -größe:
z.B. Hakenliftfahrzeug bzw. Walking-Floor-Fahrzeuge
- Der ausgefüllte Anlieferungsschein ist zwingend vorzulegen

Der Einsatz alternativer Transportfahrzeuge muss mit der Betriebsstätte abgestimmt werden.

Sofern die angelieferten Hölzer flugfähige Anteile enthalten, hat der Lieferant durch geeignete Vorkehrungen am Transportfahrzeug (z.B. Abdeckung oder geschlossene Bauweise) sicherzustellen, dass Emissionen vermieden werden.

Abweichend von dieser Annahmerichtlinie können in Lieferverträgen zusätzliche Regelungen getroffen werden.